

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880

99 (27.4.1880)

Beilage zu Nr. 99 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 27. April 1880.

Deutschland.

Berlin, 23. April. Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Besteuerung der zum Militärdienst nicht herangezogenen Wehrpflichtigen hat folgenden Wortlaut:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Wehrpflichtige haben, soweit sie der gesetzlichen Dienstpflicht im stehenden Heer, in der Flotte, der Landwehr oder der Seewehr I. Klasse nicht genügen, eine Steuer nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu entrichten.

Der Steuer sind insbesondere unterworfen Wehrpflichtige, welche

- 1) vom Dienst im Heer oder der Marine ausgeschlossen oder ausgemüßert,
- 2) der Ersatzreserve I. oder II. Klasse oder der Seewehr II. Klasse überwiesen werden,
- 3) vor erfüllter Dienstpflicht aus jedem Militärverhältnis ausgeschieden.

§ 2. Die Steuerpflicht dauert längstens zwölf Jahre und beginnt mit dem 1. April, welcher der endgiltigen Feststellung einer der in § 1 bezeichneten Voraussetzungen zunächst folgt.

§ 3. Im Besonderen wird bestimmt:

1) Steuerpflichtigen, welche in dem stehenden Heere, der Flotte, der Landwehr oder der Seewehr I. Klasse gedient, bezw. im Landsturm aktiven Dienst geleistet haben, wird die Dienstzeit auf die Dauer der Steuerpflicht dergestalt in Anrechnung gebracht, daß jedes angefangene Dienstjahr voll gerechnet wird.

2) Werden Steuerpflichtige zum aktiven Dienst eingezogen, so hört ihre Steuerpflicht mit dem Beginn des Steuerjahres auf, in welchem ihre Einziehung erfolgt. Die für das betreffende Steuerjahr bereits entrichteten Steuerbeträge werden den Steuerpflichtigen zurückerstattet. Treten diese Personen später in die Ersatzreserve, die Seewehr II. Klasse, bezw. den Landsturm zurück, so sind sie, falls die Steuerperiode noch nicht verstrichen ist, für die Dauer derselben, und zwar vom Beginn des nächsten Steuerjahres ab, wiederum der Steuerpflicht unterworfen.

Werden Wehrpflichtige in den Fällen des § 21 Absatz 2 und § 55 Absatz 2 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) nachträglich oder von neuem zum aktiven Dienst ausgehoben, so findet eine Erstattung der entrichteten Steuerbeträge nicht statt.

3) Ersatzreserveisten I. Klasse, welche eine Friedensübung in dem bei der Einberufung festgesetzten vollen Umfange erfüllt haben, zahlen, unbeschadet der nach Nr. 2 zuständigen Vergütigungen, fortan bis zum Ablauf der Steuerperiode nur die Hälfte der Steuerbeträge.

§ 4. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer erlischt im Falle des Todes mit dem Ablauf des Kalenderquartals, in welchem sich der Todesfall ereignet hat.

§ 5. Der Steuer sind nicht unterworfen:

- 1) Wehrpflichtige, welche vor dem 1. Januar 1872 militärpflichtig geworden sind;
- 2) Wehrpflichtige, welche durch eine Dienstbeschädigung zum ferneren Militärdienst unbrauchbar geworden sind, oder, abgesehen von dem Falle einer Dienstbeschädigung, einen gesetzlichen Anspruch auf Invalidenversorgung haben;
- 3) Wehrpflichtige, welche in Folge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind und kein hinreichendes Einkommen besitzen, um sich und diejenigen Angehörigen zu unterhalten, deren Alimentation ihnen gesetzlich obliegt;
- 4) Wehrpflichtige, welche regelmäßige Unterstützung von der öffentlichen Armenpflege empfangen.

§ 6. Zur Zahlung der Steuer sind außerdem die Eltern bezw. Adoptiveltern der in § 1 bezeichneten Wehrpflichtigen für die Zeit verpflichtet, in welcher sie dieselben auf Grund rechtlicher Verpflichtung ganz oder theilweise unterhalten.

Diese Personen haben die Steuer so lange zu entrichten, als die Steuerpflicht der von ihnen unterhaltenen Wehrpflichtigen dauert, bezw. bis zum Ablauf des Kalenderquartals, in welchem sie denselben zuletzt Unterhalt gewährt haben.

§ 7. Von den in § 1 bezeichneten Personen wird für jedes Steuerjahr eine feste Steuer von 4 M. erhoben. Das Steuerjahr beginnt mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März jeden Jahres.

Für diese Steuer sind die in § 6 bezeichneten Personen solidarisch haftbar.

§ 8. Außer der festen Steuer (§ 7) haben Steuerpflichtige (§§ 1 und 6):

a. deren steuerpflichtiges Einkommen den Betrag von 6000 M. übersteigt, eine Jahressteuer von 3 Proz. zu entrichten, welche bei einem Jahreseinkommen von mehr als 6000 bis 7000 M. 180 M. und von mehr als 7000 bis 8000 M. 210 M. und so fort, für jedes weitere Einkommen von 1000 M. 30 M. Steuer mehr, beträgt;

b. deren steuerpflichtiges Einkommen den Betrag von 6000 M. nicht übersteigt, eine Jahressteuer nach folgenden Sätzen zu entrichten:

bei einem Jahreseinkommen		
von mehr als:	bis einschließlich:	M.
5400	6000	= 148
4800	5400	= 120
4200	4800	= 96
3600	4200	= 72
3000	3600	= 52
2400	3000	= 36

von mehr als:	bis einschließlich:	M.
1800	2400	= 24
1500	1800	= 18
1200	1500	= 12
1000	1200	= 10.

Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 1000 M. nicht übersteigt, sind lediglich der im § 7 bestimmten Steuer unterworfen.

§ 9. Die Veranlagung der im § 8 bezeichneten Steuer erfolgt nach Maßgabe des Gesamteinkommens, welches den Steuerpflichtigen

- 1) aus Grundeigentum,
- 2) aus Kapitalvermögen,
- 3) aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art,
- 4) aus dem Ertrag irgend eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung zufließt.

Das Einkommen der in § 6 bezeichneten Steuerpflichtigen wird indeß bei der Veranlagung nur mit der Hälfte in Ansatz gebracht, welche, wenn mehrere Kinder vorhanden sind, noch durch die Kopfsahl der Kinder getheilt wird.

§ 10. Bei der Veranlagung ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit beeinflussende wirtschaftliche Verhältnisse der Steuerpflichtigen (eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, fernere Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle, sofern die Leistungsfähigkeit wesentlich dadurch beeinträchtigt wird) dergestalt zu berücksichtigen, daß eine Ermäßigung um eine Stufe stattfinden kann. Würde der Steuerpflichtige der untersten Stufe angehören, so kann seine Freilassung von der Steuer (§ 8) erfolgen.

Jeder Steuerpflichtige wird in demjenigen Bundesstaate zur Steuer herangezogen, in welchem er seinen Wohnsitz, d. h. eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Hat er in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz, so wird er in demjenigen Staate besteuert, in welchem er sich aufhält. Hat der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz bezw. seinen Aufenthalt in's Ausland verlegt, so erfolgt seine Besteuerung in seinem Heimathstaate.

Hat ein Steuerpflichtiger in seinem Heimathstaate und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so kann er nur in dem ersteren zur Steuer herangezogen werden.

Im Reichs- oder Staatsdienste stehende Deutsche werden in demjenigen Bundesstaate besteuert, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

Gehalt, Pension und Wartegeld, welches deutsche Militärpersonen und Civilbeamte sowie deren Hinterbliebene aus einer Reichs- oder Landeskasse beziehen, wird, sofern diese Personen nicht in einem anderen Bundesstaate einen die Steuerentrichtung begründenden Wohnsitz oder Aufenthalt haben, in demjenigen Bundesstaate besteuert, in welchem die Zahlung geleistet wird.

Neben diesen Emolumenten ist auch das aus dem Grundbesitz oder dem Betrieb eines Gewerbes hervorgehende Einkommen in demselben Bundesstaate zur Steuer heranzuziehen.

Beim Umzug aus einem Bundesstaate in einen andern ist die Steuer für dasjenige Kalenderquartal, in welchem der Umzug erfolgt, noch an die bisherige Steuerempfangs-Stelle zu entrichten.

§ 12. Der Steuerpflichtige hat den ihm bekannt zu machenden Betrag der Steuer vierteljährlich in den ersten 8 Tagen des letzten Monats des betreffenden Kalenderquartals zu entrichten. Es hängt von ihm ab, die Steuer auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen, in dem Steuerjahre zu entrichtenden Betrage zu bezahlen.

Von Denjenigen, welche Besoldungen, Emolumente, Wartegelder und Pensionen aus einer Reichs- oder Landeskasse beziehen, kann die Steuer in der Art erhoben werden, daß der Betrag bei der Kasse, aus welcher die letzteren gezahlt werden, in Abzug gebracht und der Empfangsstelle überwiesen wird.

§ 13. Beschwerden über die Festsetzung beziehungsweise Veranlagung der Steuer (§§ 7 und 8) sind mit Anschluß des Rechtsweges binnen einer Frist von vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Heberolle, beziehungsweise der etwaigen besonderen Benachrichtigung des Steuerpflichtigen bei derjenigen Behörde anzubringen, welche die Steuer festsetzt, beziehungsweise veranlagt hat. Die Entscheidung erfolgt Seitens der Bezirks-Steuerbehörde des Bundesstaates, in welchem die Festsetzung, beziehungsweise Veranlagung der Steuer stattgefunden hat. Gegen diese Entscheidung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach dem Empfang der Besoldung die weitere Beschwerde an die oberste Landes-Finanzbehörde zulässig. Die Entscheidung dieser Behörde ist endgiltig.

§ 14. Ab- und Zugänge am Einkommen während des Steuerjahres ändern an der einmal veranlagten Steuer nichts.

Erlischt jedoch ein steuerpflichtiges Einkommen nach geschehener Veranlagung gänzlich, so ist die ganze davon veranlagte Steuer (§ 8) von dem Beginn des Kalenderquartals ab, in welchem der Antrag auf Ermäßigung der Steuer gestellt oder das fragliche Einkommen gänzlich erloschen ist, in Abgang zu stellen.

Wird ein Steuerpflichtiger nach geschehener Veranlagung von dem Verlust einer Einnahmequelle oder von außergewöhnlichen Unglücksfällen betroffen und dadurch in seinem Nahrungszustande zurückgesetzt, so kann die Bezirks-Steuerbehörde die Steuer zu einem verhältnismäßigen Betrage erlassen.

§ 15. Die Nachforderung der Steuer findet im Falle gänzlicher Uebergehung nur für das Steuerjahr statt, in welchem die Nachforderung geltend gemacht wird. Im Falle eines zu geringen Ansatzes fällt jede Nachforderung weg.

Ist die unterbliebene Entrichtung von Steuerbeträgen die Folge

der Zuwiderhandlung gegen eine Verwaltungsvorschrift (§ 18), so verjährt die Nachforderung nur gleichzeitig mit der Strafe.

§ 16. Die zur Hebung gestellte, aber im Rückstande gebliebene oder gestundete Steuer verjährt in 4 Jahren von dem Ablauf des Steuerjahres an gerechnet, in welchem der Zahlungstermin fällt. Die Verjährung wird durch Zahlungsaufforderung, Verfügung der Zwangsvollstreckung und Stundung unterbrochen. Nach Ablauf des Steuerjahres, in welchem dem Steuerpflichtigen die letzte Aufforderung zugestellt, die Zwangsvollstreckung verfügt oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

Durch den Ablauf der Verjährungsfrist wird der Steuerpflichtige endgiltig von jedem ferneren Ansprüche frei.

§ 17. Die Ermittlung der Steuerpflichtigen und die Festsetzung, beziehungsweise Veranlagung, sowie die Erhebung und Verwaltung der Steuer erfolgt durch die Steuerbehörden und Beamten der einzelnen Bundesstaaten.

Die betreffenden Kosten werden jedem Bundesstaate mit 4 Prozent der in seinem Gebiete zur Erhebung gelangenden Steuerbeträge vergütet.

Die Gemeinden und selbständigen Ortsbezirke sind verpflichtet, die bezüglichen örtlichen Geschäfte auf Verlangen der Landesbehörde gegen eine von derselben zu bestimmende Vergütung zu übernehmen.

Bezüglich der Vollstreckbarkeit und des Vollstreckungsverfahrens wird die Steuer den Landesabgaben gleich geachtet.

§ 18. Der Bundesrath regelt das Verfahren bei Ermittlung der Steuerpflicht, sowie bei der Feststellung der Einkommens- und der Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen und erläßt die sonst zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Uebertretungen der zu diesem Gesetz erlassenen Verwaltungsvorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. geahndet. Die Verwandlung einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Schuldige unermöglicht ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Die Untersuchung und Entscheidung der strafbaren Handlungen steht dem Gerichte zu, wenn nicht der Beschuldigte die von der Bezirks-Steuerbehörde vorläufig festzusetzende Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig zahlt. Ist der Beschuldigte in Haft oder hat derselbe im Inlande keinen Wohnsitz, so erfolgt das Einschreiten des Gerichts ohne vorläufige Festsetzung der Strafe durch die Bezirks-Steuerbehörde.

Dasselbe findet statt, wenn die Bezirks-Steuerbehörde aus sonstigen Gründen von der vorläufigen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt oder der Angeeschuldigte hierauf verzichtet.

Wenn der Schuldige, bevor die Zuwiderhandlung bei der Bezirks-Steuerbehörde zur Anzeige gebracht ist, der ihm nach den Verwaltungsvorschriften obliegenden Verpflichtung genügt, kann von der Strafverfolgung Abstand genommen werden.

Die Entscheidung wegen der vorenthaltene Steuer verbleibt in allen Fällen der Bezirks-Steuerbehörde.

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 19. Hinsichtlich der Ueberwachung des Verfahrens bei der Ermittlung, Festsetzung bezw. Veranlagung, sowie Erhebung und Verwaltung der Steuer finden die Bestimmungen des Artikels 36 der Reichsverfassung Anwendung.

§ 20. Das Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1880 in Kraft. Die erste nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bewirkende Festsetzung bezw. Veranlagung der Steuer findet für den Zeitraum vom 1. Oktober 1880 bis zum 31. März 1881 statt.

Für die Besteuerung in der Folgezeit ist das Steuerjahr (§ 7) maßgebend. In Betreff der Nachforderung und Verjährung der Steuer wird die erste Steuerperiode einem Steuerjahre gleich geachtet.

Hinsichtlich derjenigen Steuerpflichtigen, bei denen die Voraussetzungen der Steuerpflicht (§§ 1, 2, 3, 5 und 6) bereits vor dem 1. Oktober 1880 eingetreten sind, wird die Dauer der Steuerpflicht so berechnet, als ob das Gesetz bereits am 1. Januar 1872 in Kraft getreten wäre.

Urkundlich u.
Gegeben u.

Badische Chronik.

Dom Bodensee, 24. April. Dem Vernehmen nach beabsichtigt der Augenarzt Hr. Dr. C. Tscheppe, seinen Wohnsitz von München wieder nach Konstanz zu verlegen und in letzterer Stadt eine Heilanstalt für Augenranke zu errichten. — Nach den Mittheilungen des Hrn. Dr. Zehnder in Zürich sind unter etwa 70 Blatterkrankten im Kanton Zug mindestens 20 ungeimpfte Kinder an schweren Blatterformen erkrankt und wenigstens 8 davon gestorben; in einem Hause in Cham erkrankten 4 ungeimpfte Kinder an den Blattern, während das einzige geimpfte Kind im Hause gesund blieb.

Literatur-Anzeige.

* Die am 24. April ausgegebene Nr. 9 der Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, herausgegeben von Hr. Wielandt, Ministerialrath in Karlsruhe (Druck und Verlag von A. Emmerling u. Sohn in Heidelberg) enthält: I. Ueber die Entfernung der Abfallstoffe in den Landgemeinden (von Th. v. Langsdorff). — II. Die Aufstellung und Prüfung der Gemeindevoranschläge. — III. Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes: Besteuerung der israelitischen Religionsgemeinden.

Handelsberichte.

K. Karlsruhe, 21. April. (Generalversammlung der Prioritätsgläubiger der k. k. priv. Kaiserin-Elisabeth-Bahn. Schluss.) Neben der Frage über den materiellen Inhalt des Ausgleichs bildete jene über die Anwendbarkeit der österreichischen Kuratorengeetze auf den vorliegenden Fall einen Hauptgegenstand der Erörterung. Deutscher Seite und auch von namhaften österreichischen Vertretern (Dr. Stall und Dr. Johann) wurde die Anwendbarkeit bestritten und insbesondere von den deutschen Vertretern hervorgehoben, daß die österreichischen Kuratorengeetze von den deutschen Gerichten nicht anerkannt seien und daß daher auch etwaige auf Grund derselben gefasste Beschlüsse der Prioritätsgläubiger bei den deutschen Gerichten nicht zum Nachteil der deutschen Prioritätsgläubiger bezweckt, daß vielmehr der Vergleich nur dann vollzugreif werden soll, wenn dessen Inhalt auf Grund eines deutsch gegebenen Beschlusses zur verbindlichen Norm für die deutschen Gerichte erhoben werde. Dies in Verbindung mit dem allseitig fund gegebenen Wunsch nach Herbeiführung eines Ausgleichs war der Grund, weshalb der Antrag des Dr. Stall auf Uebertragung zur Tagesordnung wegen Nichtanwendbarkeit der Kuratorengeetze abgelehnt wurde.

Als Vertrauensmänner sind gewählt worden die Herren Direktor Dr. Buzgel (Escompte-Bank), Dr. Stöcker (Kreditanstalt), beide aus Wien, und Herr. Horsch aus Mannheim, Dieser, nachdem er die Erklärung abgegeben hatte, während der Dauer seines Amtes in Wien zu wohnen. Diese neue Auslegung des § 10 des Gesetzes vom 5. Dember 1877 wird von den deutschen Prioritätsgläubigern für die Zukunft gebührend zu beachten sein.

Ueberblickt man die Ergebnisse der Versammlung, so treten hauptsächlich folgende Punkte in den Vordergrund:
1) Die überaus geringe Beteiligung der Prioritätsgläubiger. Von den rund 80 Millionen Gulden Prioritätsoptionen waren im Ganzen nur etwa 8 Millionen Gulden, darunter 2 1/2 Millionen Gulden aus Deutschland und hiervon wieder über 1,8 Millionen Gulden aus Karlsruhe vertreten.

2) Die von den Teilnehmern an der Versammlung allgemein ausgesprochene Geneigtheit zum Abschluß eines Vergleichs, auf deutscher Seite jedoch nur unter beiderseitigen billigen Bedingungen. Von der Vertretung der weitans größten Summe, und zwar von beiläufig 1/4 sämtlicher in Deutschland deponierten Obligationen wurde eine Ausgleichs-Summe von mindestens 92 Proz. für erforderlich erachtet.

3) Die nahezu vollständige Uebereinstimmung

der deutschen Prioritätsgläubiger bei der Annahme des Vorschlags des Kurators. Der ausschließlich deutschen Minderheit von 1,894,700 fl. stand eine fast ausschließlich aus österreichischen Prioritätsgläubigern bestehende Mehrheit von 5,245,300 fl. gegenüber.

Diese Thatsachen sind, selbst wenn die Bemühungen des Kurators und der Vertrauensmänner auf Erzielung einer Aufbesserung von Erfolg begleitet sein sollten, wohl kaum geeignet, einer zwischenvollständigen und reichsgeleiteten Regelung der Couponsfrage zur Grundlage zu dienen oder der Hoffnung auf einen baldigen befriedigenden Abschluß der letzteren neue Nahrung zu gewähren. Im Interesse der deutschen Prioritätsgläubiger wäre sicherlich eine bedeutendere Beteiligung an der Versammlung dringend zu wünschen gewesen und hätte man insbesondere von denjenigen Bankhäusern, welche die in Frage stehenden Obligationen in die Hände des Publikums brachten, erwarten sollen, daß sie es sich angelegen sein lassen würden, dieses in geeigneter Weise über die Bedeutung der eingeleiteten Aktion zu belehren und zur Beteiligung aufzumuntern. Das Fernbleiben von der Versammlung wird nur allzu leicht und gerne von den entscheidenden Faktoren als Gleichgültigkeit gegenüber dem Ausgang der Sache aufgefaßt werden und haben daher die Prioritätsgläubiger wenigstens zum großen Theil es einfach sich selbst zuschreiben, wenn das Entgegenbleiben den nur im Stillen gehegten Wünschen und Erwartungen nicht entsprechen sollte.

Wien, 24. April. Die Unionbank, vereint mit der Deutschen Effekten- und Wechselbank in Frankfurt a. M. und der Ungarischen Escompte- und Wechselbank, hat von dem ungarischen Bodencredit-Institut 5 Millionen Gulden 4 1/2 Proz., binnen 38 1/2 Jahren verlosbarer Pfandbriefe übernommen. Der Uebernahmesturs ist unbekannt.

Berlin, 24. April. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen der April-Mai 220.—, per Mai-Juni 220.—, per September-Oktober 198.50, Roggen per April-Mai 168.50, per Mai-Juni 164.75, per September-Oktober 153.—, Weizen loco 52.50, per April-Mai 52.25, per September-Oktober 55.60, Spiritus loco 60.75, per April-Mai 60.60, per August-September 62.40, per September-Oktober 57.50, Hafer per April-Mai 145.50, per Mai-Juni 145.50, Bedest.

Köln, 24. April. Weizen loco hiesiger 23.50, loco fremder 23.75, per Mai 22.70, per Juli 21.70, per November 20.—, Roggen loco hiesiger 19.50, per Mai 17.25, per Juli 16.—, per November 15.10, Hafer loco 16.—, Weizen loco 27.20, per Mai 27.—, per Oktober 28.50.

Bremen, 24. April. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.15—20.—, per Mai —, per Juni —, per August-September 7.85, Feste Amerikanisches Schweinefleisch Wilcox (nicht versollt) 39 1/2.

Wien, 24. April. Weizen loco unverändert, auf Termine wenig verändert, per Herbst 10.60 G., 10.65 B., Hafer per Frühjahr 6.50 G., 6.55 B., Mais per Mai-Juni 7.90 G., 7.93 B., Raps per August-Septbr. 13 1/2. Wetter: trübe.

Paris, 24. April. Rüböl per April 77.75, per Mai 78.—, per Juni-Aug. —, per Sept.-Dez. 80.75, — Spiritus per April 74.50, per Mai-August 72.—, Zucker, weißer, disbon. Nr. 3, per April 66.75, per Mai-Aug. 65.50, — Mehl, 8 Marken, per April 64.25, per Mai-Juni 63.75, per Juli-August 60.—, per Sept.-Dez. 56.75, — Weizen per April 81.50, per Mai-Juni 29.—, per Juli-Aug. 27.60, per Sept.-Dez. 27.—, — Roggen per April 20.50, per Mai-Juni 20.25, per Juli-August 18.75, per Sept.-Dez. 17.75.

Antwerpen, 24. April. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Stimmung: Sehr fest. Raffin. Type weiß, disponibel 18 1/2, b. 18 1/4, B.

New-York, 23. April. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 7 1/2, dto. in Philadelphia 7 1/2, Mehl 4.85, Mais (old mixed) 56, Rother Winterweizen 1.34, Kaffee, Rio good fair 14 1/2, Havana-Zucker 7 1/2, Getreidefracht 5, Schmalz, Marke Wilcox 7 1/2, Speck 7 1/2.

Baumwoll-Zufuhr 5000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 7000 B., dto. nach dem Continent 7000 B. Baumwoll-Bohnenzufuhr in der Union 36,000 B. Export nach Großbritannien 47,000 B., nach dem Continent 14,000 B. Vorrath 669,000 B.

Pariser 400 Fr.-Loose von 1871. Ziehung vom 20. April. Auszahlung am 5. Mai 1880. Hauptpreise: Nr. 618498 zu 100,000 Fr. Nr. 102370 78065 je 50,000 Fr. Nr. 102362 154280 275929 484223 505440 661032 782613 1009250 1055332 1100930 je 10,000 Fr. Nr. 849240 782615 732537 1076588 415712 448990 718062 1056336 1245668 458940 158024 547156 804361 1202948 686080 475447 1221294 84194 1076585 191697 1242659 864091 1226925 75030 1055335 191693 37864 1203023 196196 176063 1177952 731221 627157 1130459 510563 104242 1009245 604433 868971 139744 569598 1123342 736358 843683 938017 782611 728599 1228254 864097 1245662 505434 1057345 532484 1264907 850578 84192 119617 1288601 158026 1100927 104246 1245667 624598 92953 1185868 1185923 102367 484224 731227 133636 879137 448987 878966 627160 499663 je 1000 Fr.

Witterungsbeobachtungen
der meteorologischen Station Karlsruhe.

April	Baromet. in G.	Thermometer in C.	Windrichtung	Windstärke	Witterung
24. April, 2 Uhr	752.5	18.0	SW	bedeckt	veränderlich.
" " 9 Uhr	751.4	11.4	N	klar	heiter.
25. April, 7 Uhr	750.1	9.5	S	w. bew.	"
" " 2 Uhr	748.0	19.6	W	klar	heiter.
" " 9 Uhr	748.9	11.5	NE	bedeckt	veränderlich.
26. April, 7 Uhr	747.7	7.9	SE	"	Regen.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtspflege.

11.729. I. Nr. 4940. Stodach. Auf Antrag des Gemeinderaths Heudorf werden alle diejenigen, welche an dem der Gemeinde Heudorf gehörigen Grundstücke:

3 Ar 14 Meter Hofraithe im Dreißter, neben Konrad Heim und Anton Roth, woran ein zweiflügeliges Armenhaus erbaut ist, dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf Dienstag, den 22. Juni d. J., Vorm. 8 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte anzuzeigen, da sonst alle nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden. Stodach, den 12. April 1880. Großh. bad. Amtsgericht. Dörner.

11.763. Nr. 4993. Tauberbischofsheim. Das Großh. Amtsgericht hat unterm Heutigen

beschlossen: Der Kapellenfond Liffshheim besitzt auf dortiger Gemarkung ohne Erwerb-urkunde 18 Ar 45 qm Plag — logen, Gutskrube — auf dem Höhepunkt des Kreuzberges, worauf sich eine Kapelle befindet, einerseits Aufstöße, andererseits Debung.

Auf den Namens des genannten Fonds gestellten Antrag der Stiftungs-kommission von Liffshheim werden alle diejenigen, welche darin in den Grund- und Pflandbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche in dem Aufgebotsstermin am

Dienstag, dem 15. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, dahier anzumelden, widrigen die nicht angemeldeten Ansprüche dem Versteiger-gegenüber für erloschen erklärt würden. Tauberbischofsheim, 15. April 1880. Der Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts: Hertert.

Kontursverfahren. 11.823. Nr. 3864. Emmendingen. In dem Kontursverfahren über das Vermögen des Landwirths Friedrich Bruder von Waltherdingen ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

Freitag, den 7. Mai 1880, Vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte hier selbst anberaumt. Emmendingen, den 22. April 1880. Jäger, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.

11.828. Nr. 13,519. Mannheim. In dem Kontursverfahren über das Vermögen des Maurers Hermann Günther in Wadenburg ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichniß der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der

Schlussstermin auf

Mittwoch, den 19. Mai 1880, Vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte, III. Re- spondenz hier selbst bestimmt.

Mannheim, den 20. April 1880. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: F. Meier.

Vermögensabänderungen. 11.787. Nr. 2350. Waldshut. Die Ehefrau des Anton Höfler von Nurg, Maria, geb. Pfeiffer, vertreten durch Anwalt Warnkönig dahier, hat gegen ihren genannten Ehemann bei dem Großh. Landgericht Waldshut Klage auf Vermögensabänderung erhoben, zu deren Verhandlung vor der Zivilkammer Termin auf

Donnerstag, den 10. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, bestimmt ist. Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht. Waldshut, den 20. April 1880. Die Gerichtsschreiberin des Großh. bad. Landgerichts: Reiser.

Verpöhlenheitsverfahren. 11.713. Nr. 10,334. Buchsal. Da Johann Jakob Schrotth von Heidebsheim in Folge der diesseitigen Bekanntmachung vom 17. Dezember 1878, Nr. 40,136, keine Nachricht über sein Verbleiben gegeben hat, so wird derselbe auf Antrag des Johann Schrotth, Engelhard Schrotth u. von Heidebsheim und Wilhelmine Schwedes von Helmsheim für verpöhlen erklärt. Die Antragsteller werden auch in den für ordentlichen Besitz seines Vermögens eingewiesen.

Buchsal, den 15. April 1880. Großh. bad. Amtsgericht. C. v. Stockhorn, Erbeinweiser.

11.712. Nr. 5044. Tauberbischofsheim. Theresia, geb. Schmitt, Wittwe des am 29. Dezember v. J. verstorbenen Landwirths Lorenz Urban Pinf von Dittwar, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft deselben gebeten. Diefem Gesuch wird Großh. Amtsgericht hier selbst entsprechen, wenn nicht

in innerhalb 6 Wochen Einsprüche hiergegen bei demselben vorgebracht werden. Tauberbischofsheim, 16. April 1880. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Hertert.

Zwangsversteigerungen. 11.810. Rastatt. Zwangsversteigerungs- anfechtung.

In Folge richterlicher Verfügung wird der Ehefrau des Wilhelm Krieg, Susanna, geb. Schneider in Gernsbach, am Freitag, dem 30. April 1880, Nachmittags 3 Uhr,

im Rathhause zu Muggenturm nachbenanntes, auf der Gemarkung Muggenturm gelegenes Grundstück einer öffentlichen Versteigerung mit dem Bemerkten ausgesetzt, daß der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder

darüber geboten wird, nämlich: 16 Ar 19 Meter Ader in den Krummenäcker, taxirt 170 Rth.

Hieron erhalten etwaige unbekannt Unterpfandsgläubiger, sowie der Unterpfandsgläubiger Sebald Welcher von Oberweier, dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, Nachricht, mit der Aufforderung und dem Bemerkten:

a. die Forderungen an Kapital, Zinsen und Kosten spätestens bis zur Steigerungstagsfrist, und zwar berechnet bis zum Steigerungstage in Reichswährung, unter genauer Angabe der dafür geltend gemacht werdenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte schriftlich anher zu liquidiren, damit solche bei Verweisung des Erlöses berücksichtigt werden können; b. daß nach § 79 des Badischen Ein-führungsgegesetzes die auf Grund der Ver- weisung gefasste Zahlung des Stei- gerungspreises die Wirkung hat, daß die vertheilten Vermögensgegenstände von der Unterpfandslast befreit werden;

Dem Geladenen wird zugleich aufge- geben, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber zu ernennen, widri- genfalls alle weiteren Verfügungen, mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an der Gerichts- tafel hier angeschlagen werden. Rastatt, den 16. April 1880. Der Vollstreckungsbeamte: Faul.

11.842. Wiesloch. Zweite Liegenschafts- Versteigerung in Baiertal.

Zur zweiten Verstei- gerung der hier unten beschriebenen Lie- genschaften der Schreiner Friedrich Gegenlauf Geleente in Baiertal wird Tagfahrt auf

Montag, den 3. Mai d. J., Nachmittags 3 Uhr, auf dem Rathhause in Baiertal an- geordnet und der endgiltige Zuschlag ertheilt, wenn der Schätzungspreis auch nicht erreicht werden sollte.

Beschreibung der Liegenschaften. Anschlag Nr. 1.

Ein unten in Dorf gelegenes einflügeliges Wohnhaus mit beson- derts erbaulichem Stall und Keller, sowie den auf diesem Keller befindlichen Scheunraum und circa ein Viertel Garten beim Haus, neben dem Eigenthum des Johannes Mack und des Friedr. Wipfler III 1300

2. 36 Ruthen Ader im Klingen- bruch neben Jakob Huber und Karoline Wipfler 250

3. 2 Viertel 20 Ruthen Ader in den Kaufäcker neben Heinrich Schmelter und Ludwig Treu 400

zusammen 1950 Eintaufendneuhundertundfünfzig Rth. Der abwesende Schuldner, Schreiner Friedrich Gegenlauf von Baiertal, er- hält hievon Nachricht mit dem Anfan- ge, daß ein etwaiges Gesuch um Gestat- tung von Terminen mindestens acht Tage vor der Versteigerung bei Großh. Amts- gerichte Wiesloch einzureichen ist. Zugleich wird demselben aufgegeben,

einen am Amtsgerichts- sisse wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Benachrichtigungen nach § 187 der R.G.B.D. nur an der Gerichts- tafel des Großh. Amtsgerichts Wiesloch angeschlagen würden. Wiesloch, den 8. April 1880. Der Vollstreckungsbeamte: Großh. Notar Baver.

Strafrechtspflege. 11.775. Sect. III. J. Nr. 650. Frei- burg. Durch kriegsrechtliches, am 16. April 1880 vom commandirenden Ge- neral des 14. Armee-corps, General der Infanterie von Obernits, bestätigtes Erkenntniß vom 7. April or. sind

1. der Unteroffizier Wilhelm Roth, 2. der Musketier Josef Urberger, ad 1—2 vom 3. Bad. Infanterie- Regiment Nr. 113;

3. der Rekrut August Kopper, 4. " Florian Kuntler, 5. " Ulrich Stiegeler, ad 3—5 vom I. Bataillon 5. Bad. Landwehr-Regiments Nr. 113;

6. der Dispositionsurlauber Gefreiter Conrad Adam, 7. der Rekrut Gustav Rhein, 8. " Johann Georg Bär, 9. " Dietrich Wohlschle- gel,

10. der Rekrut August Kaiser, 11. " Adolf Kaiser, 12. " Anton Kopp, 13. " Ernst Boetsch, 14. " Ludwig Friedr. Krafft, 15. " Joh. Georg Vengel, 16. " Josef Schirmbach, ad 6—16 vom I. Bataillon 5. Bad. Landwehr-Regiments Nr. 113;

17. der Rekrut Rudolf Stark, vom I. Bataillon 6. Bad. Land- wehr-Regiments Nr. 114;

18. der Rekrut Stephan Huber, 19. " Karl Vogel, 20. " Richard Schildknecht und

21. " Albert Minet, ad 18—21 vom I. Bataillon 6. Bad. Landwehr-Regiments Nr. 114 in contumaciam für Defecture erklärt und ein Jeder in eine Geldbuße von hundert und fünfzig Mark verurtheilt worden.

Freiburg, den 21. April 1880. Königl. Gericht der 29. Division. Die nachbenannten Militärpersonen, gegen welche das Contumacial-Verfah- ren wegen Fahnenflucht eröffnet worden ist, nämlich:

1. der Defonomeichandwerker Gustav Engler, 2. der Musketier Karl Bacherer, 3. " Johann Büngeler, 4. " Gottlieb Bürgin, 5. " Julius Freischlich, 6. " Füsiliere Wilhelm Fuchs, 7. " Alfred Gruchan, 8. " Karl Friedrich Sturm, ad 1—8 vom 5. Bad. Infanterie- Regiment Nr. 113;

9. der Musketier Josef Wiedenbach, 10. " Johann Hügel, 11. " Bernhard Kist, 12. " Füsiliere Ernst Vogel, 13. " Theodor Frei, 14. " Johann Winter- halter,

15. der Gefreite Theodor Keller, ad 9—15 vom 6. Bad. Infanterie- Regiment Nr. 114;

16. der Füsiliere Hermann Sauer aus dem Bezirk des I. Bataillons 6. Bad. Landwehr-Regiments Nr. 114, werden hierdurch aufgefordert, sich un- gesäumt, spätestens aber zu dem zu ihrer Vernehmung im hiesigen Militärgerichts- lokal auf

Sonnabend, den 21. August 1880, Vormittags 11 Uhr, angefangen Termine zu stellen, widri- genfalls sie nach geschlossener Unter- suchung in contumaciam für Fahnenflü- chig erklärt und in eine Geldstrafe von 150 bis 3000 Mark werden verur- theilt werden.

Freiburg, den 21. April 1880. Königl. Gericht der 29. Division. 11.806. I. Nr. 5162. Konstanz. 1. Christian Rapp, geboren am 10. März 1857 zu Burgberg;

2. Heinrich Schorv, geboren am 3. Jänner 1857 zu Fischbach, ver- mögenslos;

3. Johann Senn, geboren am 18. April 1857 zu Klengen, im Be- sitze von 329 M. 22 Pf. anerkan- nenen Vermögens;

4. Valentin Viliari, geboren am 18. Dezember 1857 zu Schaben- hausen, vermögenslos;

5. Andreas Dannenhäuser, gebo- ren am 16. Dezember 1857 zu Schabenhausen, vermögenslos;

6. Jakob Fädle, geboren am 25. September 1857 zu Schabenhausen werden beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des k. k. Heeres oder der Marine zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen zu haben und nach erreichtem militärpflichtigem Alter sich außerhalb des Bundesge- bietes aufzuhalten.

Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 Str.G.B. Dieselben werden auf: Freitag, den 18. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr,

vor die Strafkammer des Großh. Land- gerichts Konstanz zur Hauptverhand- lung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 Str.G.B. von dem Großh. Bezirksamte Bültingen, über die der Anlage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgesprochenen Erklärungen verurtheilt werden.

Das im Inlande befindliche Ver- mögen des Angeklagten Johann Senn von Klengen ist durch Beschluß der Strafkammer Großh. Landgerichts Kon- stanz vom 2. März 1880, Nr. 2702, mit Beschlag belegt. Konstanz, den 17. April 1880. Großh. Staatsanwaltschaft. Rärzer. 11.836. Nr. 6792. Donauerschin- gen. Christian Weisenberger von Sulz (Kgr. Württemberg), der daher wegen Fälschung einer Privaturkunde in Unternehmung steht und dessen Auf- enthalt unbekannt ist, wird hiermit ge- mäß § 330 Str.G.B. aufgefordert, sich bei diesseitigem Gerichte zu stellen oder seinen Aufenthaltsoort hierher anzugeben. Donauerschingen, den 22. April 1880. Großh. bad. Amtsgericht. Zepf.